

# Beitragsordnung

## §1 Art der Beiträge

- 1. Es gibt verschiedene Beitragsarten, die nach Alter und Einkommenssituation zustande kommen:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
  - b) Jugendliche ab 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - c) Erwachsene ohne eigenes ständiges Erwerbseinkommen (Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner),
  - d) Erwachsene,
  - e) Familien,
  - f) aktive Fördermitglieder,
  - g) passive Fördermitglieder.
- 2. Alle Beiträge sind als jährliche Zahlung durch Dauerauftrag bis spätestens 5. Februar eines Jahres zu leisten.
- 3. Die Beiträge der aktiven Mitglieder beinhalten den jährlichen Beitrag zum Deutschen Karate Verband (DKV), sowie die Erstanschaffung eines DKV-Passes. Dieser Pass wird zum Eigentum des Mitglieds.
- 4. Mitglieder der Beitragsgruppe c) müssen dem Präsidium jährlich zum 1.3. einen schriftlichen Nachweis über ihren Status als Schüler, Student, Erwerbsloser oder Rentner vorlegen. Ändert sich ihr Status, müssen sie dies sofort dem Präsidium anzeigen. Der Beitrag wird dann entsprechend angepasst.

#### §2 Höhe der Beiträge

Der jährliche Beitrag der unter §1 a) bis g) genannten Gruppen beträgt:

- a) 200,-€,
- b) 220,- €,
- c) 220,-€,
- d) 260,-€,
- e) 500,-€,
- f) mehr als der für sie zutreffende Beitrag der Gruppen a), b), d) oder e) nach eigener Einschätzung im Formular des Beitrittsantrages,
- g) ein Beitrag nach eigener Einschätzung im Formular des Beitrittsantrages.
- 2. Bei Eintritt bis zum 30.6. wird der Mitgliedsbeitrag ganz und bei Eintritt ab dem 1.7. im ersten Jahr zur Hälfte fällig. Der Austritt aus dem Verein ist immer nur zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss schriftlich beim Präsidium bis spätestens zum 15.11. erfolgen.

### §3 Zeitkarten

- 1. Für Personen, die nur kurzzeitig mit trainieren wollen, gibt es Zehnerkarten. Sie werden bei den Trainern gekauft und von diesen bei jeder Trainingseinheit abgestempelt. Es gibt die Karten für die Beitragsgruppen a) bis d).
- 2. Die jeweils gültigen Preise werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und auf der Webseite veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen andere Preise festzulegen.
- 3. Durch den Kauf einer Zehnerkarte wird keine Vereinsmitgliedschaft begründet. Sie berechtigen lediglich zur Teilnahme am Training auf eigene Verantwortung der trainierenden Person.



#### **§**4 Härtefälle

- 1. Wer sich nicht in der Lage sieht, die unter §2 a) bis e) festgelegten Beiträge zu zahlen, kann an das Präsidium einen Antrag auf vorübergehende Beitragsreduzierung aus sozialen Gründen stellen.
- 2. In dem Antrag ist schlüssig darzustellen, warum die Beitragsreduzierung aus Sicht des Antragstellers zu erfolgen hätte. Nachweise über Gründe für die Beitragsreduzierung sind dem Antrag schriftlich beizufügen.
- 3. Der Antrag muss unmittelbar vor der Unterschrift des Antragstellers den Passus enthalten: "Meine Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen der Wahrheit. Sollte ich den Verein vorsätzlich oder leichtfertig getäuscht haben, muss ich den entstandenen Schaden begleichen."
- 4. Ein Anspruch auf eine Beitragsreduzierung besteht nicht.

